

STADTRAT

Stadthaus
Postfach 1000
CH-8201 Schaffhausen
T + 41 52 632 51 11
www.stadt-schaffhausen.ch

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 14. Juni 2022

**Kleine Anfrage Markus Leu,
«Wärme- und Kälteverbunde werden durch einheimische Unternehmungen
gebaut!» (Nr. 12/2022)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 17. März 2022 hat Grossstadtrat Markus Leu eine Kleine Anfrage im Zusammenhang mit einer Auftragsvergabe bei der Erstellung der Wärmeverbunds Stadthausgeviert eingereicht.

Der Stadtrat nimmt wie folgt Stellung:

- 1. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass allfällige Nachtragsofferten mit den gleichen Kalkulationsgrundsätzen wie die Hauptofferte gerechnet werden?*

Bereits in der Submissionsphase wurden die Kalkulationsschema für diverse Einheitspreise eingefordert. Durch die Offenlegung der Kalkulation kann diese auf weitere, ähnliche Positionen übertragen werden. Es ist ausserdem vertraglich verankert, dass Nachtragsofferten auf den gleichen Kostengrundlagen zu kalkulieren sind wie das Hauptangebot. Der Bauherr kann den entsprechenden Nachweis vom Unternehmer verlangen. Die auf das Hauptangebot gewährten Rabatte sowie die weiteren vereinbarten Abzüge gemäss Werkvertrag gelangen auch bei den Nachtragsofferten zur Anwendung.

2. Wer ist zuständig für die Vergabe von Nachtragsaufträgen?

Grundlage ist die SIA 118 (Allgemeine Bestimmungen für Bauarbeiten) in Verbindung mit den darauf abgestimmten besonderen Bestimmungen des Normpositionen-Katalogs (NPK) 102/943.100 ff. Für nicht im Angebot enthaltene Leistungen hat der Unternehmer vor deren Ausführung Nachtragsofferten einzureichen. Diese werden durch die Bauleitung auf ihren Anspruch und die Höhe geprüft und müssen seitens Bauherrschaft auf Ebene Geschäftsleitung SH POWER freigegeben werden. Die Leistungen dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis des Bauherrn ausgeführt werden.

3. Wie ist die Aufwandarbeit (Regie) im Werkvertrag geregelt? Wann darf nach Aufwand gearbeitet werden?

Die Regelung im Vertrag stützt sich auf die SIA 118 in Verbindung mit den Besonderen Bestimmungen NPK 102/942.100 ff., insbesondere Kap. 111 (Regiearbeiten). Regiearbeiten dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung der Bauleitung resp. des Bauherrn ausgeführt werden, mittels Regieauftrag.

Es werden nur diejenigen Stundenansätze und Geräte vergütet, die den tatsächlichen Anforderungen an die Arbeit entsprechen. Poliere, Aufsichtspersonal usw. werden nur dann separat entschädigt, wenn deren Mitarbeit durch die Bauleitung verlangt wurde.

Regierapporte sind täglich nachzuführen und der Bauleitung innert drei Tagen zur Unterschrift vorzulegen.

Werden Akkord- und Regiearbeiten nebeneinander ausgeführt, dürfen keine Polierstunden, Transporte aller Art sowie Auswärtszulagen verrechnet werden.

Allfällige Mieten für Maschinen, Geräte und Inventar werden nur für Leistungen vergütet, welche in der Art und Weise auf der Baustelle nicht vorgesehen waren und entsprechend nur für die Ausführung dieser Arbeiten auf die Baustelle gebracht werden mussten.

4. Gibt es in den Submissionsverordnungen den Begriff Unterangebot? Wenn ja, ab welcher Preisdifferenz hat es Auswirkungen auf die Vergabe?

Nein. Der Begriff «Unterangebot» existiert submissionsrechtlich nicht. Unter einem solchen versteht man ein Angebot, welches weit unter dem üblichen Marktpreis offeriert wird und damit die anderen Offerten massiv unterbietet. Nach der gängigen Rechtsprechung darf ein solches Angebot nicht allein wegen eines besonders günstigen Preises ausgeschlossen werden. Es müsste sich um ein unlauteres Angebot handeln, welches mit illegalen Mitteln oder sonstigem widerrechtlichem Verhalten zustande kommt. Eine Plausibilitätsprüfung des Angebotspreises durch die Vergabestelle ist unzulässig. Eine Einschätzung der Qualität eines Angebots ist unter dem Gesichtspunkt der Plausibilität indes erlaubt (vgl. hierzu beispielsweise BGE 143 II 553 vom 18. Juli 2017; Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Land vom 26. Januar 2005, 810/2004/125).

Aus diesem Grund sieht die massgebliche Bestimmung in den Vergaberichtlinien zur IVöB (VRöB; SHR 172.512) vor, dass der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin bei einem ungewöhnlich niedrigen Angebot beim Anbieter oder der Anbieterin Erkundigungen einziehen kann, um sich zu vergewissern, dass diese oder dieser die Teilnahmebedingungen einhält und die Auftragsbedingungen erfüllen kann (Art. 31). Nur wenn diese zusätzlich verlangten Informationen nicht oder nicht überzeugend erbracht werden, kann die Anbieterin oder der Anbieter ausgeschlossen

werden. Ergeben die eingeholten Informationen, dass das ungewöhnlich niedrige Angebot seriös ist, ist ein Ausschluss nicht zulässig. Solche Angebote können beispielsweise dann vorkommen, wenn Anbietende die Beschäftigung sicherstellen oder in einem neuen Geschäftsbereich Fuss fassen wollen. Was allerdings ein ungewöhnlich niedriges Angebot darstellt, wird nicht definiert, es bestehen also beispielsweise keine prozentualen Vorgaben. Diesbezüglich besteht ein Ermessen der Vergabestelle.

5. Was ist der Grund nach Einschätzung des Stadtrates, dass bei dieser Submission lediglich drei Unternehmen (davon nur zwei Einheimische) ein Angebot eingereicht haben?

Es handelte sich bei der Ausschreibung um ein offenes Verfahren im Binnenmarkt-bereich, da der Auftragswert über 500'000 Franken lag. Das Verfahren wurde nach den einschlägigen kantonalen gesetzlichen Grundlagen und nach dem Verfahrensablauf, welcher im kantonalen Leitfaden zum öffentlichen Beschaffungswesen festgehalten ist, durchgeführt.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen und auf dem SIMAP (Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz) publiziert. Als Grundlage für Submission bzw. den Werkvertrag gelten die Norm SIA 118 und der NPK-Bau und Besonderen Bestimmungen D/15 (V'19).

Als Eignungskriterien wurden je ein Referenzobjekt der Unternehmung sowie des Poliers verlangt. Das Auftragsvolumen des Referenzobjektes musste mehr als 500'000 Franken betragen. Zusätzlich hatten die Unternehmungen eine Selbstdeklaration auszufüllen. Die Eignungskriterien wurden von allen Firmen erfüllt. Die Unternehmerofferten wurden rechnerisch kontrolliert, es wurden keine Rechenfehler festgestellt.

Weiter wurden die folgenden Zuschlagskriterien mit der nachfolgenden Gewichtung festgelegt:

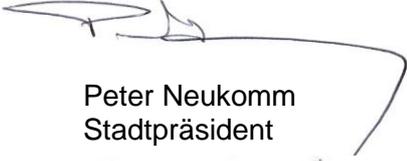
- Zuschlagskriterium 1 - Preis	60 %
- Zuschlagskriterium 2 - Fachkompetenz und Erfahrung	20 %
- Zuschlagskriterium 3 - Auftragsanalyse & Qualitätssicherung	15 %
- Zuschlagskriterium 4 - Bauprogramm	5 %

Die erstplatzierte Firma hat für die Baumeisterarbeiten «Werkleitungs- und Strassenbau Stadthausgeviert» die Zuschlagskriterien am besten erfüllt, weshalb sie den Zuschlag erhalten hat.

Weshalb im konkreten Fall eines offenen Verfahrens, bei welchem sich Unternehmer aus der gesamten Schweiz bewerben können, lediglich drei Bauunternehmungen eine Offerte eingereicht haben, kann der Stadtrat nicht abschliessend beurteilen. Es könnte daran liegen, dass die ausgeschriebenen Arbeiten technisch und in Bezug auf die Bauabläufe sehr komplex sind. Zudem müssen die Arbeiten Dritter in die Bauabläufe einbezogen werden. Diese Anforderungen wurden in den Submissionsunterlagen sehr detailliert beschrieben. Es war den Unternehmungen somit schon bei der Kalkulation klar, dass diese Anforderungen operativ als auch preislich zu berücksichtigen sind. Generell ist davon auszugehen, dass bei komplizierten Arbeiten eher weniger Offerten eingereicht werden.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Stephanie Keller
Stadtschreiberin i.V.